

Bekanntmachung
Gemeinde Schwielowsee
Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde erlässt
folgende

Ordnungsverfügung

1. Zum 01.10.2005 werden im Ortsteil Ferch folgende Straßenneubenennungen verfügt:

Ortsteil	Alt	Neu
Ferch	ohne Namen, (Stichwege zur Beelitzer Straße)	
Weg 1 und Weg 2 (Flur 8, Flurstück 173, 174)		Alfred-Pfitzner-Weg
Weg 3 (Flur 8, 491, 492, 160/6)		Otto-von-Kameke-Weg
Weg 4 (Flur 8, 154, 155/11, /10, 155/6, /7, /9, 155/1, /5)		Karl-Göbel-Weg
Weg 5 (Flur 8, 153, 154)		Hans-Wacker-Weg
Weg 6 (Flur 8, 149/3, /4, /5, /6, /7, 150, 151, 574, 575)		Alex-von-Monno-Weg
Weg 7 (Flur 8, 145/1, /4, /5, /6, /7, /8, 146/2, /3, /4, 509, 510, 648, 649)		E.W.-Mertens-Weg
Weg 8 (Flur 8, 142, 512, 513, 515)		Erich-Schultz-Weg

2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschloss in ihrer Sitzung am 14.09.2005, die zum Teil in privatem Eigentum befindlichen Wege – teils öffentlich gewidmeten Wege - derzeit erschlossen als „Stichwege von der Beelitzer Straße“, Gemarkung Ferch Flur 8, (Flurstücke siehe oben) neu zu benennen.

Bei oben genannten Flurstücken handelt es sich um zum Teil im Straßenverzeichnis der Gemeinde Ferch aufgeführten öffentlichen Wege, zum Teil auch um unvermessene auf privaten Grundstücken entlang führende Wege. Die Stichwege sind zum Teil noch unvermessen und in Privateigentum. Sie erfüllen dennoch eine wichtige Erschließungsfunktion im betreffenden Gebiet.

Zurzeit wird das gesamte Gebiet durch die postalische Anschrift „Beelitzer Straße“ erschlossen. Die Nummerierung der Hausnummern ist nicht logisch und folgt keinem erkennbaren System.

Dies ist eine historisch gewachsene Tatsache, die indes sehr unbefriedigend ist. Das erschwert die postalische sowie die Erreichbarkeit für Rettungsdienste, Polizei und sonstiger Besucher.

Mit der Änderung der Benennung sollen klare Verhältnisse für die postalische und tatsächliche Erreichbarkeit des Gebietes geschaffen werden.

Die Neuvergabe von Hausnummern, durch die Fachabteilung Liegenschaften, ist vorbereitet und sorgt für eine logische Nummerierung, unter Berücksichtigung der noch freien Bauflächen in dem betroffenen Gebiet.

Die Gemeinde Schwielowsee hat als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß § 13 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Die nicht eindeutige Zuordenbarkeit von Anliegergrundstücken zu Straßenzügen kann zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit im Gemeindegebiet führen.

Es besteht die Gefahr, dass die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Rettungsdienstes nicht in jedem Falle gewährleistet werden kann. Rettungszeiten könnten durch die Suche der entsprechenden Adressen unnötig verlängert werden. Hierdurch ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sowohl die körperliche Integrität als auch Eigentum der Anwohner Schaden nehmen könnten. Hierin ist eine Gefährdung von Individualrechtsgütern bedingt, die den Erlass dieser Ordnungsverfügung rechtfertigt.

Aus diesem Grunde hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee, in Ihrer Sitzung am 14.09.2005, den Beschluss zur Neubenennung der o.g. Straßen gefasst.

Zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich, um die Aufschiebung der Vollziehung durch eventuelle Widersprüche zu verhindern.

Durch die Umbenennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll.

Demgegenüber hat das private Interesse der Anwohner, Ihren angestammten Straßennamen (als Stichweg der Beelitzer Straße) zu behalten, zurückzutreten.

Das Vollziehungsinteresse ist in der Abwägung stärker zu gewichten als die möglichen privaten Interessen der Anwohner der umzubenennenden Straßen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift einlegen.

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee